



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU **BADEN-WÜRTTEMBERG**

Satzung

Beitrags- und Finanzordnung

Stand: 19.10.2018

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Baden-Württemberg
Stammheimer Str. 10
70806 Kornwestheim
Telefon: 07154 – 8025 - 140
Telefax: 07154 – 8025 - 145
info@mit-bw.de;
www.mit-bw.de

A. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) der Christlich Demokratischen Union Baden-Württemberg (CDU) ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe, Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die MIT ist eine Vereinigung gemäß des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden satzungsrechtlichen Fassung.
- (3) Der MIT Landesverband Baden-Württemberg ist eine Untergliederung des MIT Bundesverbandes und an die jeweils geltende Satzung der CDU Baden-Württemberg gebunden.
- (4) Der MIT Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die MIT nimmt Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 dieser Satzung und nach den Grundsätzen der CDU.
- (2) Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:
 - a) die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - c) die Herausgabe von Publikationen mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Inhalten bzw. geeigneter Pressemitteilungen,
 - d) die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
- (3) Die MIT strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die MIT insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3 Grundsätze und Ziele

- (1) Die MIT bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

- (2) Die MIT will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.
- (3) Die MIT sieht als unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung folgende Prinzipien an:
 - a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
 - b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
 - c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
 - d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der MIT Baden-Württemberg kann nach § 1 werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen nach § 3 dieser Satzung bekennt und die in §§1-3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist sowie den Wohnsitz oder die Arbeitsstätte in Baden-Württemberg hat.
- (2) Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern im Landesvorstand vom Landesvorstand berufen werden. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Langjährige Vorsitzende können aufgrund ihrer Verdienste um die MIT zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit vom Landesmittelstandstag gewählt werden. Die Ehrenvorsitzenden haben Stimmrecht im Landesvorstand.
- (4) Für besondere Verdienste um den Mittelstand oder die MIT können weitere Ehrungen vollzogen werden. Diese werden auf Vorschlag des Landesvorstandes in einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung vollzogen.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei in Deutschland als der CDU bzw. CSU schließt die Mitgliedschaft in der MIT aus.
- (6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der MIT und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands des zuständigen Kreisverbands der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU". Über die Aufnahme hat der Kreisvorstand in einer Sitzung oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren binnen vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Kreisvorsitzenden zu entscheiden. Der Kreisvorsitzende kann in besonderen

Ausnahmefällen diese Frist um zwei Wochen verlängern, muss dies dem Antragsteller aber innerhalb der Frist schriftlich oder elektronisch begründen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Erfolgt die Entscheidung nicht innerhalb von vier Wochen, bzw. nach Verlängerung innerhalb von insgesamt sechs Wochen, gilt das Mitglied als aufgenommen. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers der Kreisverband des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverband. Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes des örtlich zuständigen Kreisverbandes nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU. Den Ausschlussantrag kann auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand stellen.
- (3) Dem Mitglied wird der Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes angerufen werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/ Beitrags- und Finanzordnung

Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und wird vom Landesmittelstandtag beschlossen. Sie ist eingebunden in die Finanzordnung des MIT Bundesverbandes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der MIT hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen MIT, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU bzw. der CSU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Kreis und örtlicher Ebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU bzw. der CSU angehört.

B. Gliederung und Aufbau

§ 9 Organisationsstufen

- (1) Die Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Baden-Württemberg sind:
- a) Der Landesverband -
Der Landesverband ist die Organisation der MIT des Bundeslandes Baden-Württemberg. Er koordiniert die Aufgaben und Arbeiten der ihm nachgeordneten Organisationsstufen sowie die Durchsetzung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele auf Landesebene.
 - b) Die Bezirksverbände-
Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg und Württemberg-Hohenzollern.
Die Bezirksverbände sind die Organisationen der MIT in den entsprechenden CDU Bezirken. Sie unterstützen den Landesverband bei der Umsetzung seiner Aufgaben, ebenso bringen sie Vorschläge und Forderungen ihrer Kreisverbände in die entsprechenden CDU Gremien ein. Des Weiteren unterstützen sie ihre Kreisverbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben und Ziele.
 - c) Die Kreisverbände -
Die Kreisverbände sind die Organisationen in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder eines Gebietes mit mindestens einem eigenen CDU-Kreisverband. Den Kreisverbänden obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung der politischen Meinungsbildung.
- (2) Auf allen Organisationsebenen können für die Dauer ihrer Wahlperiode zu ihrer Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen, insbesondere für politische Fachfragen berufen werden.
- (3) Dem Landesverband und dem Bundesverband ist nach jeder Vorstandswahl auf allen Gliederungsebenen unverzüglich – spätestens innerhalb der vier darauffolgenden Wochen – eine Übersicht der neu gewählten Vorstandsmitglieder mit Funktionen zu übermitteln. Dieses gilt auch bei Wahlen von Delegierten auf allen Gliederungsebenen.

I. Landesverband

§ 10 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesmittelstandstag,
- b) der Landesvorstand.

§ 11 Landesmittelstandstag

- (1) Der Landesmittelstandstag wird als Landesdelegiertenversammlung durchgeführt und ist das höchste Organ des Landesverbandes der MIT.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Bezirksverbände. Jeder Bezirksverband entsendet 15 Delegierte.
 - b) den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 20 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist der Monatsabschluss 3 Monate vor dem Landesmittelstandstag.
 - c) den Mitgliedern des Landesvorstandes.
- (3) Der Landesmittelstandstag findet mindestens in jedem 2. Kalenderjahr statt. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden muss er innerhalb von 3 Monaten einberufen werden. Der gemeinsame Antrag ist beim Landesvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.
- (4) Die Delegierten zum Landesmittelstandstag können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn sie ihren jeweiligen fälligen Mitgliedsbeitrag des Vorjahres vor dem Landesmittelstandstag vollständig gemäß der Beitrags- und Finanzordnung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Baden-Württemberg" entrichtet haben.

§ 12 Aufgaben des Landesmittelstandstages

- (1) Der Landesmittelstandstag beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und Ziele der Politik des MIT Landesverbandes.
- (2) Der Landesmittelstandstag beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung.
- (3) Der Landesmittelstandstag nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen, erteilt Entlastung fasst hierüber Beschluss.
- (4) Der Landesmittelstandstag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrevorsitzende/n auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Landesvorstandes (mit Ausnahme des/der Landesgeschäftsführers/in) und 2 Rechnungsprüfer (siehe **§ 32** Amtszeit).

§ 13 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der/dem/den Ehrenvorsitzenden,
 - b) der/dem Landesvorsitzenden,
 - c) bis zu 3 stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - d) dem/der Landesschatzmeister/in,
 - e) Pressesprecher/in,
 - f) den 4 Bezirksvorsitzenden als Vertreter ihrer Bezirke,
 - g) bis zu 25 Beisitzern.
- (2) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
 - der/die Landesgeschäftsführer/in
 - die gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes der MIT soweit sie dem Landesverband Baden-Württemberg angehören.
- (3) Ein Mitglied des Landesvorstandes übernimmt die Aufgabe des Mitgliederbeauftragten.
- (4) Darüber hinaus kann der Landesvorstand Gastmitglieder berufen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen können.
- (5) Sitzungen des Landesvorstands können auch im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und die Beschlüsse in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (6) In besonderen Fällen kann der Landesvorstand auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 14 Präsidium

- (1) Die in §13 unter (1) a) bis f) genannten Mitglieder des Landesvorstandes bilden das Präsidium.
- (2) Der/ die Landesgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums des Landesvorstandes teil.
- (3) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstands.

§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet die MIT Baden-Württemberg. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Landesmittelstandstages. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss. Der Landesvorstand gibt zu jedem Landesmittelstandstag einen Bericht ab.
- (2) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden – im Verhinderungsfall durch eine/n der stellvertretenden Landesvorsitzenden in der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge – oder durch den Landesschatzmeister gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer vertreten.
- (3) Der Landesvorstand wählt den/die Geschäftsführer/in und ernennt ihn/sie im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU Baden-Württemberg. Der Landesvorstand beschließt die Geschäftsordnung.

§ 16 Verfügungen über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der jeweilige Landesvorstand ist treuhänderischer Inhaber der gesamten Vermögenswerte des MIT Landesverbandes und kann insoweit über sie verfügen. Er kann ferner alle dem MIT Landesverband zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.
- (2) Landesvorstand und Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (3) Die Bezirksverbände und die ihnen nachgeordneten Kreisverbände haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten, Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen den Landesverband oder gegen die CDU ergriffen werden und sich dieses zu Lasten des Landesverbandes auswirkt. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Bezirks-/Kreisverbände verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber den Bezirksverbänden und den ihnen nachgeordneten Kreisverbänden für den daraus entstehenden Schaden.
- (4) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des MIT Landesverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist auf das Vermögen des MIT Landesverbandes beschränkt.

- (5) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Organisationsstufe nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

II. Bezirksverbände

§ 17 Organe der Bezirksverbände

Die Organe der Bezirksverbände sind:

- a) der Bezirksmittelstandstag,
- b) der Bezirksvorstand.

§ 18 Bezirksmittelstandstag

- (1) Der Bezirksmittelstandstag wird als Bezirksdelegiertenversammlung durchgeführt und ist das höchste Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Kreisverbände. Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 15 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist der Monatsabschluss 3 Monate vor dem Bezirksmittelstandstag.
 - b) den gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (3) Der Bezirksmittelstandstag findet mindestens in jedem 2. Kalenderjahr statt. Er wird vom Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Kreisverbände muss er innerhalb von 3 Monaten einberufen werden. Der gemeinsame Antrag ist beim Bezirksvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.
- (4) Die Delegierten zum Bezirksmittelstandstag können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn sie ihren jeweiligen fälligen Mitgliedsbeitrag des Vorjahres vor dem Bezirksmittelstandstag gemäß der Beitrags- und Finanzordnung der "Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Baden-Württemberg" entrichtet haben.

§ 19 Aufgaben des Bezirksmittelstandstages

- (1) Der Bezirksmittelstandstag beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und Ziele der Politik des MIT Bezirksverbandes sowie über Anträge, die in den CDU Bezirksvorstand bzw. in die übergeordneten Organisationsstufen der MIT eingebracht werden sollen.
- (2) Der Bezirksmittelstandstag nimmt die Geschäftsberichte des Vorstandes und Prüfungsberichte entgegen, erteilt Entlastung und fasst einen Beschluss.
- (3) Der Bezirksmittelstandstag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes und 2 Rechnungsprüfer (siehe § 32 Amtszeit).

- (4) Der Bezirksmittelstandstag wählt für höchstens 2 Jahre Delegierte und Ersatzdelegierte für die Bundesdelegiertenversammlung. Die Ermittlung der Anzahl der Delegierten des Bezirkes ergibt sich nach der Vorgabe der Bundes- MIT für den Landesverband. Die Verteilung auf die Bezirke erfolgt dann nach d`Hondt anhand ihrer Mitglieder zum Stichtag. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist der Monatsabschluss 3 Monate vor der Bundesdelegiertenversammlung.
- (5) Der Bezirksmittelstandstag wählt für höchstens zwei Jahre 15 Delegierte für den Landesmittelstandstag.

§ 20 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der/dem/den Ehrenvorsitzenden,
- b) der/dem Bezirksvorsitzenden,
- c) bis zu 3 stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem /der Schriftführer/in,
- f) dem/der Pressesprecher/in, *
- g) dem/der Schriftführer/in, *
- h) dem / der Internetbeauftragten, *
- i) bis zu 15 Beisitzern.

* Sofern der Bezirksmittelstandstag beschließt, diese Funktionen einzuführen.

- (2) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: die gewählten Mitglieder des Bundes- und Landesvorstandes der MIT, soweit sie dem Bezirksverband angehören, und die Kreisvorsitzenden des Bezirkes.
- (3) Darüber hinaus kann der Bezirksvorstand Gastmitglieder berufen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen können.
- (4) Sitzungen des Bezirksvorstands können auch im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und die Beschlüsse in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (5) In besonderen Fällen kann der Bezirksvorstand auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 21 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand leitet den MIT Bezirksverband. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Bezirksmittelstandstages und ihre Umsetzung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben des Bezirksverbandes zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt über die Finanzmittel und den Jahresabschluss. Der Bezirksvorstand gibt zu jedem Bezirksmittelstandstag einen Bericht ab.

III. Kreisverbände

§ 22 Organe der Kreisverbände

Die Organe der Kreisverbände sind:

- a) der Kreismittelstandstag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 23 Kreismittelstandstag

- (1) Der Kreismittelstandstag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreismittelstandstag findet mindestens in jedem 2. Kalenderjahr statt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss er innerhalb eines Monats einberufen werden. Der Antrag ist beim Kreisvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitglieder zum Kreismittelstandstag können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn sie ihren jeweiligen fälligen Mitgliedsbeitrag des Vorjahres vor dem Kreismittelstandstag gemäß der Beitrags- und Finanzordnung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Baden-Württemberg“ entrichtet haben.

§ 24 Aufgaben des Kreismittelstandstag

- (1) Der Kreismittelstandstag berät und beschließt alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie über Anträge, die in den CDU Kreisvorstand bzw. in die übergeordneten Organisationsstufen der MIT eingebracht werden sollen.
- (2) Der Kreismittelstandstag nimmt die Geschäfts- und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
- (3) Der Kreismittelstandstag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzende(n) auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Kreisvorstandes und 2 Rechnungsprüfer (siehe **§ 32** Amtszeit).

- (4) Der Kreismittelstandstag wählt pro angefangene 20 Mitglieder für höchstens zwei Jahre einen Delegierten für den Landesmittelstandstag.
- (5) Sie wählt pro angefangene 15 Mitglieder für höchstens zwei Jahre einen Delegierten für den Bezirksmittelstandstag.

§ 25 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der/dem/den Ehrenvorsitzenden,
- b) dem/der Kreisvorsitzenden,
- c) bis zu 3 stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der Schriftführer/in,
- f) dem/der Pressesprecher/in, *
- g) dem / der Internetbeauftragten, *
- h) bis zu 12 Beisitzern.

* Sofern der Kreismittelstandstag beschließt, diese Funktionen einzuführen.

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: die gewählten Mitglieder des Bundes-, Landes-, und Bezirksvorstandes der MIT soweit sie Mitglied des Kreisverbandes sind und die gewählten Vorsitzenden der örtlichen Verbände.

§ 26 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den MIT Kreisverband. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ihre Umsetzung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Er beschließt über die Finanzmittel. Der Kreisvorstand gibt zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht ab.
- (2) Darüber hinaus kann der Kreisvorstand Gastmitglieder berufen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen können.
- (3) Sitzungen des Kreisvorstands können auch im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und die Beschlüssen in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

IV. Örtliche Verbände

§ 27 Örtliche Verbände

- (1) Die Kreisverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben weitere örtliche Verbände gründen, soweit die Gegebenheiten dieses erforderlich erscheinen lassen.
- (2) Die Organe sind in angemessener Zusammensetzung gemäß §§ 22-26 zu bilden.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Ladungsfristen

- (1) Einladungen zu Landes- und Bezirksmittelstandstagen müssen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, zum Kreismittelstandstag und sonstigen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungsbeleges.
- (2) Vorstandssitzungen können schriftlich oder per elektronischer Einladung einberufen werden. Zu Vorstandssitzungen muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eingeladen werden. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Der Kreismittelstandstag und die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen können eine Geschäftsordnung für den Ablauf festlegen.
- (4) Die Stellung von Anträgen und deren Versendung an die Mitglieder kann durch eine ständige Geschäftsordnung geregelt werden.
Ist keine Regelung getroffen, sind:
 - a) Anträge mit einer Frist von einer Woche vor dem Tagungs- bzw. Versammlungstermin schriftlich vorzulegen,
 - b) Sachanträge auf der jeweiligen Tagung bzw. Versammlung selbst sind schriftlich mit der Unterschrift von 20 Stimmberechtigten vorzulegen.

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist am Anfang der Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden sofort aufzuheben und für die

nächste Versammlung neu einzuladen. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

- (3) Der Kreismittelstandstag ist ohne Beschränkung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Vorstandssitzungen, die im Wege einer Telefonkonferenz, Videokonferenz oder elektronischen Chat-/Videokonferenz stattfinden, sind beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und die Beschlüsse in diesen Sitzungen mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (6) Vorstandssitzungen, bei denen Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sind beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen und mindestens zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (7) Ergibt sich während der Vorstandssitzung eine Beschlussunfähigkeit, dann müssen die Beschlüsse auf eine neu zu terminierende Sitzung verschoben werden.

§ 30 Verhinderung eines Delegierten

- (1) Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende gewählte Ersatzdelegierte. Jeder anwesende Delegierte besitzt nur eine Stimme. In der Einladung zu Delegiertenversammlungen soll darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Listenplatzes das Stimmrecht nicht anwesender Delegierter erhalten. Fehlt ein entsprechender Hinweis in der Einladung, liegt der Zeitpunkt eine Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Veranstaltungsbeginn.
- (2) Ein Delegierter, der zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes erschöpft ist. Ist das Kontingent des entsendenden Verbandes noch nicht erschöpft, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlganges noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach der Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlganges ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

§ 31 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für die Änderung der Satzung, der Finanzordnung und den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltungen“ abgegebenen Stimmen der Versammlung notwendig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 25% der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

§ 32 Amtszeit

- (1) Alle Gremien der MIT sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Finden für ein Amt Nach- oder Ergänzungswahlen statt, so verkürzt sich die Amtszeit der neu Gewählten bis zum Zeitpunkt der regulären Wahl.

§ 33 Wahlverfahren

Für Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung der CDU Baden-Württemberg.

§ 34 Auflösung von Verbandsebenen

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes ist nur in enger Abstimmung mit dem Bundesverband der MIT durch Beschluss des Landesmittelstandstages möglich.
- (2) Die Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden kann nur in Übereinstimmung mit dem Landesverband und dessen Zustimmung erfolgen.

§ 35 Unterlagenübergabe und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die jeweiligen Landes-, Bezirks- und Kreisvorsitzenden haben jegliche Dokumente gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu verwahren.
- (2) Alle relevanten Originalunterlagen (Bankbelege, Rechnungen, Quittungen, Spendenbescheinigungen etc.) müssen bei Bedarf vorgelegt werden. Unterlagen wie Rechnungen, Buchungsbelege sowie Belege mit Buchungsfunktion, Kassenbücher, Rechenschaftsberichte, Freistellungsbescheinigungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

- (3) Für die Aufbewahrung von E-Mails gelten dieselben Vorschriften wie für Unterlagen in Papierform. Das bedeutet, die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach dem Inhalt der E-Mails.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass bei einem Vorstandswechsel sämtliche Unterlagen des MIT-Verbandes vollständig an den neuen Vorsitzenden übergeben werden. Dieses umfasst alle Originalunterlagen, Bilder, Berichte, Schriftverkehr und Zugangsdaten für Social Media.

§ 36 Webseiten und Social Media

- (1) Administratorenrechte für Webseiten der Landes-, Bezirks- und Kreisverbände, Facebook, Social Media Plattformen, etc. sind mindestens auf zwei Personen einzurichten.
- (2) Es ist zu beachten, dass die Daten der Webseite, Facebook, Social Media Plattformen stets aktuell gehalten werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Landesdelegiertenversammlung der MIT am 30. Juni 1979 beschlossen worden. Geändert wurde diese Satzung durch Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlungen am 16./17. November 1990 in Singen, am 23./24. April 1994 in Bad Liebenzell, am 5. Juli 2003 in Stuttgart und am 26. Februar 2011 in Ulm und beim Landesmittelstandstag am 19.10.2018 in Rust.
Die Änderungen treten vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU Baden-Württemberg mit der Beschlussfassung in Kraft.

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG der MIT der CDU Baden-Württemberg

§ 1 Einnahmen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der MIT erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Sonderbeiträge
- (3) Einnahmen aus Vermögen
- (4) Spenden
- (5) Zuwendungen
- (6) Sponsoring
- (7) Vertrieb von Presseerzeugnissen durch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- (8) Weiterer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- (9) Sonstige Einnahmen

§ 2 Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisanteil

Jedes Mitglied der MIT ist entsprechend § 4 Abs. 3 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU und § 7 der Satzung der MIT Baden-Württemberg zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet

Der Mindestbeitrag pro Jahr und Mitglied beträgt 90,00 €.

Für weitere Familienangehörige kann er auf Antrag des vollzahlenden Familienangehörigen auf 45,00 € reduziert werden. Der MIT Bundesanteil beträgt pro Mitglied 30,00 € pro Jahr.

Der Rest des eingegangenen Mitgliedsbeitrages geht an den Landesverband. Der Landesverband behält davon 25,00 €-- pro Mitglied ein (im Fall des reduzierten Familienbeitrags: 5,00 €).

Der Landesverband verteilt die Einnahmen wie folgt an die nachgeordneten Organisationsstufen:

10,00 € an den Bezirksverband (bzw. 5,00 € bei Familienbeitrag)
der Rest (incl. Über- oder Unterzahlung) geht an den Kreisverband.

§ 3 Beitragseinzug

- (1) Die Kreisverbände sind zum Beitragseinzug verpflichtet. Diese Pflicht wird auf den Landesverband ab dem Beitragsjahr 2019 übertragen. Die Landesgeschäftsstelle stellt die Daten einschließlich der Bankverbindung von der UBG dem Kreisvorsitzenden für den seinen jeweiligen Kreisverband zur Verfügung. Der Kreisvorsitzende überprüft die Daten innerhalb eines Monats und übersendet die überprüfte und korrigierte Liste an die Landesgeschäftsstelle zurück. Änderungen sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Beitragseinzug erfolgt durch Lastschrift vom Konto des Mitglieds. Hierzu ist der Landesgeschäftsstelle eine Einzugsermächtigung vorzulegen und bei Änderungen der persönlichen Daten zu erneuern.
- (3) Der Landesverband zieht den Jahresbeitrag zum 31.03. des jeweiligen Jahres ein. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in voller Höhe bei Mitgliedschaft vom ersten Tag des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Für den Fall, dass keine Einzugsermächtigung des Mitglieds vorliegt, ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres gemäß Mitgliedvertrag zu überweisen.
- (5) Beitragspflicht entsteht am 02.01. des jeweiligen Jahres für jedes Mitglied oder im Zeitpunkt des Eintritts unterjährig für das Mitglied in voller Höhe des Jahresbeitrags.
- (6) Sofern eine Beitragseinziehung nicht erfolgen kann, diese fehlgeschlagen ist oder der Betrag nicht überwiesen wurde, wird der Landesverband dies dem Kreisvorsitzenden mitteilen. Dem Kreisvorsitzenden wird eine Frist von einem Monat zur Klärung eingeräumt. Nach Ablauf des Monats wird der Landesverband unverzüglich eine kostenpflichtige Mahnung an das Mitglied versenden. Sofern eine Mailadresse vorliegt, erfolgt diese per Mail und ansonsten per Postversand. Ein weiterer Lastschrifteinzug erfolgt bei Rücklastschriften nicht. Das säumige Mitglied hat den Jahresbeitrag zu überweisen. Nach weiteren 4 Wochen erfolgt eine 2. Mahnung durch den Landesverband.
- (7) Ist zum 01.05. des jeweiligen Jahres der Jahresbeitrag noch nicht entrichtet worden, übergibt der Landesverband dem Kreis die Beitragseinziehung zur weiteren Klärung und Veranlassung. Gleichzeitig werden die Beitragsanteile nach Abzug der Beträge gemäß §§2 und 3 (8) der Beitrags- und Finanzordnung an die Kreise und Bezirke überwiesen.
- (8) Die Aufwendungen und Belastungen Dritter durch nicht fristgerechten oder fehlgeschlagenen Beitragseinzug (z.B. Rücklastschriften) oder versäumter Überweisung trägt der Kreisverband. Pro Mahnung wird der Betrag auf 5,00 Euro beschränkt.
- (9) Der Kreisverband ist berechtigt, Mahnkosten gegenüber dem Mitglied als Verzugsschaden geltend zu machen und entsprechend einzufordern.

§ 4 Haushalt

- (1) Der Landesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel.
- (2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres soll der Landesschatzmeister dem Präsidium den Haushaltsplan des kommenden Jahres zur Kenntnis vorlegen.

- (4) Der Landesvorstand verabschiedet den Haushaltsplan in der ersten Sitzung nach dem 30. November und legt ihn dem Landesschatzmeister der CDU (§ 46 Abs. 2 Satz 3 Bundesstatut) vor.
- (5) Während des Haushaltsjahres notwendig gewordene Änderungen des Etats bedürfen eines vom Schatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Landesvorstandes. Der Landesschatzmeister hat das Präsidium über die Finanz- und Haushaltslage auf dem Laufenden zu halten.

§ 5 Landesschatzmeister

- (1) Der Landesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen und Ausgaben der MIT Baden-Württemberg. Der Landesvorstand kann Näheres durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Rechenschaftsberichte und die Etats der jeweiligen Bezirks- und Kreisverbände sind dem Landesschatzmeister zur Kenntnisnahme bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.
- (3) Der Landesschatzmeister ist verpflichtet, den Rechenschaftsbericht und den beschlossenen Etat des Landesverbandes dem Bundesschatzmeister der MIT zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Landesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und eine Jahresbilanz bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Landesvorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der Landesschatzmeister einen Finanzbericht im Rahmen jedes Landesmittelstandstages, bei dem Wahlen stattfinden.
- (2) Aufgabe zweier Rechnungsprüfer ist es, den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Haushaltsmittel der MIT daraufhin zu überprüfen, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Die Rechnungsprüfer haben vor der Wahl des Landesvorstandes dem Landesmittelstandstag über ihre Prüfung zu berichten

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenversammlung der MIT der CDU Baden-Württemberg am 30.06.1979 in Kraft.

Beschlossen auf dem Landesdelegiertentag am 30. Juni 1979 in Pforzheim.

Genehmigt vom Landesparteiausschuss am 09. November 1979.

Geändert auf dem Landesdelegiertentag am 16./17. November 1990 in Singen.

Geändert auf dem Landesdelegiertentag am 22./23. April 1994 in Bad Liebenzell.

Geändert auf dem Landesdelegiertentag am 21./22. Juni 2002 in Friedrichshafen.

Geändert auf dem Landesdelegiertentag am 5. Juli 2003 in Stuttgart.

Geändert auf dem Landesdelegiertentag am 26. Februar 2011 in Ulm.

Geändert auf dem Landesmittelstandtag am 19.10.2018 in Rust.